

Corona-Virus-Pandemie – Häufige Fragen (FAQ) zu organisatorischen und rechtlichen Aspekten im Notarbüro

(FAQ Corona - Organisatorisches)

Die nachfolgenden „FAQ“ (**Version 4, Stand 26.11.2020**) können für den Umgang mit dem neuartigen Coronavirus bezüglich der nicht das Berufs- und Beurkundungsrecht betreffenden **organisatorischen und rechtlichen Aspekte** eine erste Orientierung bieten. Sie geben jedoch lediglich die Auffassung der Geschäftsführung der Bundesnotarkammer unverbindlich wieder und können keine Beratung in den betroffenen Rechtsgebieten ersetzen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir insbesondere keine arbeits- und sozialrechtliche Beratung übernehmen können. Wir empfehlen zudem, bei Erkrankungen und Verdachtsfällen umgehend mit dem zuständigen Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen und mit diesem die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Zu den das **Berufs- und Beurkundungsrecht** betreffenden Aspekten liegen FAQ als **gesondertes Dokument** vor (FAQ Corona – Berufsrecht, Version 3 vom 26.11.2020).

1. Behördliche Anordnungen / IfSG

1.1 Haben Notare Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz, wenn sich herausstellt, dass mit dem Coronavirus infizierte und eventuell auch schon erkrankte Urkundsbeteiligte im Notarbüro waren? Was gilt bei einem infizierten bzw. erkrankten Mitarbeiter?

Stand: 18.03.2020

Zwar handelt es sich bei der Infektion bzw. dem Verdacht einer Infektion mit dem Coronavirus um einen meldepflichtigen Umstand im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Notare treffen jedoch keine eigenen Meldepflichten nach dem IfSG. Zuständig sind vielmehr die mit der Diagnose und Behandlung von Krankheits- und Verdachtsfällen befassten medizinischen Einrichtungen. Sollte ein Notar dennoch Kontakt zu einer Gesundheitsbehörde aufnehmen, sind die notariellen Verschwiegenheitspflichten (sowie datenschutzrechtliche Pflichten) selbstverständlich zu beachten (s. hierzu auch nachfolgend Frage [1.2]).

1.2 Können die zuständigen Behörden Zugriff auf der Verschwiegenheitspflicht unterfallende Informationen im Notarbüro nehmen? Sind Notare verpflichtet, Kontaktdaten der Beteiligten zu erfassen, um diese im Bedarfsfall an die zuständigen Gesundheitsbehörden weiterzugeben? Sollte die Datenerfassung gegebenenfalls auch ohne entsprechende Verpflichtung auf freiwilliger Basis erfolgen?

Stand: 26.11.2020 (**wesentlich überarbeitet in dieser Version 4**)

Grundsätzlich ist denkbar, dass die nach dem Landesrecht zuständige Behörde zum Zwecke der Gefahrenabwehr vom Notar auf der Grundlage von §§ 16, 25 IfSG die Offenbarung von Beteiligendaten verlangt. Dies kann vor allem im Zuge der Nachverfolgung von Infektionswegen durch das Gesundheitsamt relevant werden und ist nach § 25 Abs. 2 S. 2 IfSG nur subsidiär zulässig, wenn eine Mitwirkung der infizierten Person nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.

Erlässt die zuständige Behörde zum Zwecke des Gesundheitsschutzes einen auf § 16 IfSG gestützten Verwaltungsakt, stellt sich für den Notar die Frage, wie er das Begehren der Be-

hörde und seine nach § 18 BNotO bestehende Pflicht zur Verschwiegenheit in Einklang bringen kann und soll. Unstreitig ist zunächst, dass die Verschwiegenheitspflicht nach § 18 BNotO nicht unbeschränkt gilt und insbesondere zur Wahrung höherrangiger Interessen durchbrochen werden kann (vgl. BeckOK BNotO/Sander, § 18 Rn. 131). Teilweise wird auch tatsächlich davon ausgegangen, dass ein auf das Infektionsschutzgesetz gestützter Verwaltungsakt die Verschwiegenheitspflicht generell überlagert (in diese Richtung etwa Erdle, IfSG, 7. Auflage (2020), § 16 Rn. 4). Es erscheint jedoch höchst fraglich, ob dem so pauschal gefolgt werden kann.

Angesichts der verbleibenden rechtlichen Unsicherheiten und der hohen Bedeutung der notariellen Verschwiegenheit empfiehlt es sich jedenfalls aus Gründen der Vorsicht, bei einem entsprechenden Auskunftsverlangen der zuständigen Behörde das folgende Vorgehen:

1. Wendet sich die Gesundheitsbehörde an den Notar und bittet um Auskunft, ohne einen auf §§ 16, 25 IfSG gestützten Bescheid zu erlassen, kann der Gesundheitsbehörde angeboten werden, seitens des Notarbüros die Kontaktpersonen zu informieren und diese um Meldung beim Gesundheitsamt oder um Befreiung nach § 18 Abs. 2 BNotO zu bitten. Wird die Befreiung erteilt, können die Daten an das Gesundheitsamt weitergegeben werden. Die Befreiung sollte in jedem Fall sicher nachweisbar sein; regelmäßig wird sie in Schrift- oder wenigstens in Textform einzuholen sein. Daher wird es praktisch häufig zweckmäßiger sein, dass die Betroffenen sich selbst an das Gesundheitsamt wenden.
2. Wenn das Gesundheitsamt gegenüber dem Notar einen Bescheid auf Auskunft, gestützt auf §§ 16, 25 IfSG erlässt, ist zunächst das unter 1. dargestellte Verfahren als milderes Mittel im Hinblick auf die notarielle Verschwiegenheit vorzuschlagen.
3. Wenn sich das Gesundheitsamt hierauf nicht einlässt, muss bei den betroffenen Beteiligten eine Befreiung nach § 18 Abs. 2 BNotO eingeholt, ersatzweise die Entscheidung der Aufsichtsbehörde nach § 18 Abs. 3 BNotO herbeigeführt werden.

Eine Pflicht, präventiv die Kontaktdaten sämtlicher Beteiligter und Besucher zu erfassen, besteht für Notare nicht. Auch eine entsprechende Datenerhebung auf freiwilliger Basis empfiehlt sich aus Sicht der Praxis nach unserer Einschätzung eher nicht:

Die von den Ländern zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erlassenen Verordnungen sehen eine Verpflichtung bestimmter Stellen vor, die Kontaktdaten von Kunden, Besuchern oder Beteiligten zu erheben und vorzuhalten (vgl. z.B. § 2a CoronaSchV-NRW, § 4 BayInfSchV). Die Pflicht wird dabei jeweils entweder in der Verordnung selbst angeordnet oder als Anforderung an das sog. Hygienekonzept vorausgesetzt, das bestimmte Betriebe ausarbeiten müssen.

Soweit ersichtlich sind Notare jedoch in keinem Land vom Anwendungsbereich einer solchen Verpflichtung erfasst. Zwar ist es grundsätzlich denkbar, schon bei Vornahme des notariellen Amtsgeschäftes jeweils freiwillig Kontaktdaten spezifisch für die Zwecke des Infektionsschutzes zu erheben und dabei auch vorab im Sinne des § 18 Abs. 2 BNotO die Zustimmung zur Datenweitergabe im Bedarfsfall einzuholen. Dieses Verfahren ist jedoch mit einem hohen organisatorischen Aufwand verbunden, setzt – auch mit Blick auf die Anforderungen des Datenschutzrechts – eine ausreichend konkretisierte Wiedergabe der erfassten Sachverhalte voraus und ist ggf. auch geeignet, das Vertrauen der rechtssuchenden Bevölkerung in die notarielle Verschwiegenheit nachhaltig zu beschädigen. Da zudem fraglich erscheint, ob sich tatsächlich alle Beteiligten bereit erklären, vorab ihr Einverständnis im Sinne des § 18 Abs. 2 BNotO zu erteilen, erscheint es empfehlenswert, stattdessen (erst) bei einer Anforderung der Kontaktdaten durch die zuständige Behörde auf die oben dargestellten nachträglichen Maßnahmen zurückzugreifen.

In jedem Fall muss sichergestellt sein und werden, dass die Beteiligten keinesfalls die Möglichkeit erhalten, die persönlichen Daten anderer Beteiligter einzusehen. Insbesondere verbietet sich insoweit die Führung einer fortlaufenden „Besucherliste“ zur Selbsteintragung o.ä.

1.3 Welche sonstigen Maßnahmen können die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz anordnen?

Stand: 26.11.2020 (**wesentlich überarbeitet in dieser Version 4**)

Die zuständige Behörde kann anordnen, dass Kranke und möglicherweise einschlägig infizierte Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden („Isolation“ bei Infizierten, „Quarantäne“ bei Infektionsverdächtigen/Kontaktpersonen). Falls erforderlich, kann weiterhin ein berufliches Tätigkeitsverbot angeordnet werden. Zeitliche Beschränkungen sieht das IfSG insoweit nicht vor. Die Dauer der betreffenden Maßnahme richtet sich letztlich nach der medizinischen Erforderlichkeit und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. §§ 16, 28 IfSG enthalten darüber hinaus Generalklauseln zum Erlass von Maßnahmen zur Verhütung und zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, auf die eine Vielzahl erforderlicher Maßnahmen gestützt werden können. In der Praxis sind nach Kenntnis der Geschäftsführung der Bundesnotarkammer dabei vor allem die Anordnung von Isolation für infizierte Personen und die Anordnung der Quarantäne für sogenannte „Kontaktpersonen“ relevant geworden.

Behördlich angeordnete Betriebsschließungen gegenüber Notaren sind der Bundesnotarkammer bislang nicht bekannt geworden.

Theoretisch denkbar, praktisch aber sehr unwahrscheinlich erscheint, dass das Gesundheitsamt zur Gefahrenabwehr Dokumente beschlagnahmt und vernichtet, bei denen zu befürchten ist, dass sie mit dem Virus kontaminiert sind (bei Vernichtung einer Urkunde sollte dann sichergestellt sein, dass eine Abschrift angefertigt wurde, welche gem. § 46 BeurkG die Urschrift ersetzen kann). Soweit Gegenstände desinfiziert werden müssen – auch dies ist eher unwahrscheinlich –, kann das Gesundheitsamt auch die Benutzung der Räume, in denen sich diese befinden, untersagen.

1.4 Welche Folgen ergeben sich für den Vergütungsanspruch des Mitarbeiters im Falle behördlicher Maßnahmen nach dem IfSG?

Stand: 26.11.2020 (**wesentlich überarbeitet in dieser Version 4**)

Ordnet die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde Quarantänemaßnahmen gar ein Tätigkeitsverbot gegen Mitarbeiter des Notars an, können möglicherweise dennoch arbeitsrechtliche „Erhaltungstatbestände“ vorliegen (insbesondere § 3 EFZG und § 616 BGB).

Daneben sind ergänzend die Entschädigungsvorschriften des Infektionsschutzgesetzes zu berücksichtigen. Nach § 56 Abs. 1 S. 2 IfSG können Personen, gegen die Absonderungsmaßnahmen verhängt wurden, Entschädigung für den dadurch erlittenen Verdienstaufschlag verlangen. Nach § 56 Abs. 5 IfSG hat dabei der Arbeitgeber längstens für sechs Wochen die Entschädigung an den Arbeitnehmer ausbezahlen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber dann auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet, § 56 Abs. 5 S. 2 IfSG. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs setzt ein „Verdienstaufschlag“ dabei voraus, dass kein arbeitsrechtlicher „Erhaltungstatbestand“ vorliegt. Liegen derartige arbeitsrechtliche „Erhaltungstatbestände“ sowie behördliche Anordnungen nach § 30 f. IfSG kumulativ vor, dürfte aufgrund der Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofs also von einem Vorrang der arbeitsrechtlichen „Erhaltungstatbestände“ auszugehen sein (BGH, NJW 1979, 422; Erdle, IfSG, 7. Auflage (2020), § 56 Rn. 5; a.A. Greiner in Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht, Band 1, 4. Auflage (2018), § 80 Rn. 41 mwN). Für die Praxis dürfte das folgende Auswirkungen haben:

Wenn ein Mitarbeiter tatsächlich aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus erkrankt, also arbeitsunfähig im Sinne des § 3 EFZG ist und sich demzufolge in Isolation befindet, gelten für die Dauer der Erkrankung die allgemeinen Entgeltfortzahlungsregelungen.

Wenn ein Mitarbeiter behördlicherseits lediglich vorsorglich unter Quarantäne gestellt wurde (etwa weil er Kontakt mit einer infizierten Person hatte oder er das Virus in sich trägt, ohne bisher selbst Symptome entwickelt zu haben), liegt zwar keine Arbeitsunfähigkeit nach § 3 EFZG vor. Die behördliche Anordnung kann aber möglicherweise einen Verhinderungsgrund im Sinne des § 616 BGB darstellen; teilweise wird die Einschlägigkeit von § 616 BGB jedoch für die im Rahmen der Corona-Pandemie üblicherweise vorliegenden Fälle abgelehnt (zusammenfassend Hohenstatt/Krois, NZA 2020, 413 ff.). Wenn der Erhaltungstatbestand des § 616 BGB arbeitsvertraglich nicht abbedungen wurde, bleibt der Arbeitgeber also ggf. in den zeitlichen Grenzen des § 616 BGB zur Zahlung des Entgelts arbeitsvertraglich verpflichtet. Für welchen vorübergehenden Zeitraum § 616 BGB den Vergütungsanspruch aufrechterhält, ist dabei eine Frage des Einzelfalls und umstritten. Dies richtet sich nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts vor allem nach dem Verhältnis von Dauer des Arbeitsverhältnisses zur Dauer der Verhinderungszeit. I.d.R. werden hierunter nur wenige Tage verstanden. Der Bundesgerichtshof hat indes in oben zitierter Entscheidung bei präventiven Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz die allgemein für Erkrankungen geltende Sechs-Wochen-Frist als "vorübergehend" im Sinne des § 616 BGB angesehen.

Ob und in welcher Höhe ein Erstattungsanspruch des Arbeitgebers gegenüber der zuständigen Behörde nach § 56 Abs. 5 S. 2 IfSG besteht, hängt von der zeitlichen Reichweite des § 616 BGB ab. § 56 Abs. 11 IfSG sieht für die Geltendmachung dieser Erstattungsansprüche eine Antragsfrist von 12 Monaten bei der zuständigen Behörde vor.

1.5 Hat der Notar als Arbeitgeber weitere Erstattungsansprüche wegen Anordnung behördlicher Maßnahmen nach dem IfSG?

Stand: 18.03.2020

Der Arbeitgeber kann gem. § 56 Abs. 4 S. 2 IfSG auf Antrag von der zuständigen Behörde für die Dauer einer Maßnahme nach § 56 Abs. 1 IfSG, aufgrund derer sein Betrieb ruht, Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang erhalten. Hierunter dürften auch an die Mitarbeiter fortzuzahlende Gehälter fallen. Dieser Erstattungsanspruch ist jedoch auch von Billigkeitsgesichtspunkten abhängig („in angemessenem Umfang“).

1.6 Hat der Notar Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschlag wegen Anordnung behördlicher Maßnahmen nach dem IfSG?

Stand: 18.03.2020

Auch Selbständige können einen Entschädigungsanspruch gemäß § 56 Abs. 1 IfSG geltend machen. Insoweit kann auf die Ausführungen zu den Beschäftigten verwiesen werden; es gelten jedoch Höchstbeträge. Darüber hinaus können Selbständige bei einer Existenzgefährdung auf Antrag auch Mehraufwendungen erstattet erhalten, § 56 Abs. 4 S. 1 IfSG.

1.7. Inwieweit ist die Wahrnehmung von Notarterminen durch Kontaktbeschränkungen betroffen?

Stand: 26.11.2020 (**wesentlich überarbeitet in dieser Version 4**)

Die Länder haben in ihren jeweiligen Corona-Schutz-Verordnungen Kontaktbeschränkungen angeordnet, die unter anderem Einschränkungen bezüglich des Aufenthalts im öffentlichen Raum – teilweise auch im privaten Raum – vorsehen. Angeordnet sind dabei insbesondere

Beschränkungen, wie viele Personen aus wie vielen verschiedenen Haushalten zusammentreffen dürfen. Hieraus ergeben sich nach unserer Auffassung jedoch keine Auswirkungen auf die Wahrnehmung von Notarterminen. Soweit die Verordnungen den Aufenthalt "im öffentlichen Raum" regeln, ist damit ein dem öffentlichen Publikumsverkehr zugänglicher Raum gemeint. Jedenfalls das Beurkundungszimmer selbst ist daher kein öffentlicher Raum im Sinne der einschlägigen Verordnungen. Die Beurkundung stellt als hoheitlicher Akt auch keine private Zusammenkunft der Beteiligten dar.

Soweit auf kommunaler Ebene oder in einzelnen Ländern über die Kontaktbeschränkungen hinaus präventive Ausgangsverbote mit Erlaubnisvorbehalt erlassen wurden, die das Verlassen der eigenen Wohnung nur mit triftigem Grund erlauben, stellt das Wahrnehmen eines Notartermins einen "triftigen Grund" im Sinne der Regelung dar. Insoweit ist zu bedenken, dass das IfSG selbst dem Urkundsgewähranspruch ein hohes Gewicht zumisst. Gemäß § 30 Abs. 4 Satz 2 IfSG ist dem Notar ausdrücklich auch und sogar Zugang zu Personen zu gewähren, die sich in Quarantäne befinden. Vor diesem Hintergrund dürfte die Notwendigkeit nach unserer Auffassung jedenfalls dann gegeben sein, wenn der Notar als Amtsträger einen Termin vergeben hat und damit nach pflichtgemäßem Ermessen das Aufsuchen der notariellen Geschäftsstelle zum gegebenen Zeitpunkt zur Erledigung des beantragten Amtsgeschäfts für erforderlich erachtet. Entsprechendes dürfte für den Weg zur Amtsstelle eines Notars für das Abgeben oder Abholen von Unterlagen gelten.

2. Mitarbeitende (ab Version 4 nicht fortgeführt)

Die Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer sieht mit Blick auf die nunmehr sehr zahlreich erschienenen Veröffentlichungen verschiedener anderer Stellen davon ab, die Behandlung der in den früheren FAQ dargestellten arbeitsrechtlichen Fragen weiter fortzuführen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat in seinem Internetangebot mittlerweile FAQ zu **arbeitsrechtlichen Fragestellungen** bereitgestellt (<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-corona/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>). Weitere Informationen zu arbeitsrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie finden Sie im Internet bei zahlreichen auf das Arbeitsrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzleien sowie bei verschiedenen Verbänden (so etwa beim BDA unter https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/id/BP4BQ9-de_ueberblick-covid-19). Bezüglich des **Arbeitsschutzes** existiert ein vom BMAS empfohlener Arbeitsschutzstandard und eine darauf basierende Arbeitsschutzregel (<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-Arbeitsschutz/faq-arbeitsschutzstandards.html>). Darin enthalten sind u.a. Empfehlungen zur Arbeitsplatzgestaltung, zur Verwendung von Mund-Nasen-Schutz, gestaffelten Pausenzeiten und anderen zweckmäßigen Maßnahmen. Bezüglich der in Ziffer 12 des Arbeitsschutzstandards enthaltenen Vorschläge zur Aufzeichnung wird auf die Amtsverschwiegenheit nach § 18 BNotO und die Ausführungen zu Frage [1.2] verwiesen.

3. Medizinisch-hygienische Vorsichtsmaßnahmen

Zu den medizinischen Aspekten empfehlen wir die regelmäßig aktualisierte FAQ-Liste des Robert-Koch-Instituts unter: <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/ge-samt.html?nn=13490888>

3.1 Wie gehe ich mit Mitarbeitern um, die bereits infiziert bzw. erkrankt sind oder zumindest im Verdacht stehen, sich infiziert zu haben?

Stand: 26.11.2020

Es empfiehlt sich, die Mitarbeiter anzuweisen, bei Auftreten einschlägiger Krankheitssymptome dem Arbeitsplatz fernzubleiben. (Laut Bundesgesundheitsministerium sind die häufigsten Symptome Fieber über 38,5°C, Husten, Schnupfen, Kopf- und Gliederschmerzen, Abgeschlagenheit sowie Kratzen im Hals. Bei einigen Personen kommt es zu einem vorübergehenden Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns. – <https://www.zusammengegen-corona.de/informieren/symptome-erkennen>). Aufgrund der möglichen Infektionsgefahr empfiehlt es sich sowohl für den Mitarbeiter als auch den Notar, bei Auftreten einschlägiger Krankheitssymptome Kontakt mit einem Arzt aufzunehmen. Hierbei sollte der Arzt nicht direkt aufgesucht, sondern vorab telefonisch konsultiert werden. Dasselbe gilt, falls Mitarbeiter Kontakt mit einer nachweislich mit dem Coronavirus infizierten Person hatten. Die Mitarbeiter sollten zudem darum gebeten werden, bei einem positiven Testergebnis umgehend den Notar darüber zu informieren.

3.2 Welche vorbeugenden hygienischen Maßnahmen empfehlen sich für das Notarbüro?

Stand: 26.11.2020

Mangels medizinischer Expertise kann die Bundesnotarkammer hinsichtlich der hygienischen Maßnahmen keine verbindlichen Hinweise geben. Richtschnur könnten die Empfehlungen des RKI und des Bundesgesundheitsministeriums sein.

- Regelmäßiges und ausreichend langes Händewaschen (mindestens 20 Sekunden unter laufendem Wasser mit Seife);
- richtiges Husten und Niesen in ein Einwegtaschentuch oder in die Armbeuge;
- regelmäßiges Lüften;
- den empfohlenen Abstand von anderen Menschen (mindestens 1,5 Meter) halten, erst recht, wenn diese an Husten, Schnupfen oder Fieber leiden;
- Händeschütteln generell unterlassen;
- Hände vom Gesicht fernhalten (Schleimhäute in Mund und Nase sowie Augen).

Hierbei könnte der Notar die in der Notarstelle erscheinenden Personen durch entsprechende Aushänge informieren. Siehe hierzu etwa:

<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html#c9302>;
<https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/>

Einen Aushang zum Lüften in Büroräumen finden Sie hier:

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3943>

Notare sollten – auch dies ist ein unverbindlicher Hinweis – jedenfalls aus Gründen der Vorsicht zudem daran denken, berührungssensitive Oberflächen (z.B. Türklinken, Klingeln, Tischoberflächen, Armlehnen, Stifte etc.) regelmäßig zu desinfizieren.

3.3 Besteht im Notarbüro die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (sog. Maskenpflicht)?

Stand: 26.11.2020 (**wesentlich überarbeitet in dieser Version 4**)

Die Rechtslage hinsichtlich der Maskenpflicht ist in den Ländern und teilweise auch in den Kommunen sehr kleinteilig geregelt und unterliegt ständigen Änderungen. Darüber hinaus ist zwischen einer Maskenpflicht für Beteiligte und einer Maskenpflicht für Notar und Mitarbeitende zu unterscheiden.

Den Landes-Verordnungen ist aber jedenfalls gemein, dass die Maskenpflicht für Zwecke der Identifizierung, zur Verständigung mit Hörbehinderten und aus sonstigen zwingenden Gründen (vorübergehend) suspendiert werden kann. Nach Auffassung der Geschäftsführung der Bundesnotarkammer kann der Notar selbst jedenfalls während der unmittelbaren Beurkundungstätigkeit vom Tragen einer Maske absehen, wenn nach seinem Ermessen die Belehrung und Beratung der Beteiligten durch das Tragen der Maske mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird (zur Frage, ob der Notar seinerseits die Durchführung der Urkundstätigkeit davon abhängig machen kann, dass die Beteiligten eine Maske tragen, vgl. Frage [2] in den „FAQ Corona – Berufsrecht“).

Unabhängig vom Bestehen einer Maskenpflicht gilt: Das RKI empfiehlt hinsichtlich des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes (sog. Alltagsmaske) in der Öffentlichkeit mittlerweile Folgendes: In öffentlichen Räumen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann, kann das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes das Risiko einer Infektion reduzieren. Unabhängig davon müssen aber die übrigen Vorsichtsmaßnahmen – Abstandhalten, regelmäßiges Händewaschen, Nies- und Husten-Etikette – eingehalten werden.

Vor dem Hintergrund dieser Empfehlung könnte das Tragen von Mund-Nasen-Schutz vorbehaltlich strengerer gesetzlicher Vorgaben auf freiwilliger Basis zur Sicherstellung der fortlaufenden Funktionsfähigkeit des Amtes in Betracht gezogen werden.

Weitere Hinweise zur Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes, insbesondere zur korrekten Handhabung, lassen sich dem folgenden Merkblatt entnehmen:

<https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf>

4. Sonstiges

4.1 Gehören Notare zur Gruppe derer, die bei Schließung von Schulen und Betreuungseinrichtungen die sogenannte Notbetreuung in Anspruch nehmen können? Was gilt für Mitarbeitende von Notarbüros?

Stand: 26.11.2020

Die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Notfall-Betreuungsangeboten waren während der „ersten Welle“ nicht bundeseinheitlich geregelt. Sollte es erneut zur Schließung von Schulen oder Betreuungseinrichtungen kommen, wird auf Folgendes hingewiesen:

Die grundsätzlichen Voraussetzungen der Notbetreuung waren den aufgrund des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder Allgemeinverfügungen zu entnehmen, die die Schließung der Bildungs- und Betreuungseinrichtungen anordnen und die Notbetreuung als Ausnahme dazu regeln. Dabei war regelmäßig die Voraussetzung, dass keine andere Betreuungsmöglichkeit besteht. Wenn der Betroffene nicht alleinerziehend war, war also die Betreuung durch den anderen Elternteil vorrangig, wenn dieser nicht auch im Bereich der systemrelevanten Tätigkeiten beschäftigt und durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert war. Hierzu gab es jedoch länderspezifische Ausnahmen. Die Betreuungsmöglichkeiten waren im schulischen Bereich regelmäßig auf bestimmte Klassenstufen begrenzt.

Die Bundesnotarkammer hält es für naheliegend, dass jedenfalls die Urkundspersonen selbst und sonstiges betriebsnotwendiges Personal einer systemrelevanten Tätigkeit nachgehen, insoweit sie mit unaufschiebbaren Beurkundungen befasst sind. Das kann unter anderem bei der Beurkundung von Vorsorgevollmachten oder von Verfügungen von Todes wegen der Fall sein, aber auch bei Grundpfandrechten, die der Sicherung von notwendigen Krediten dienen oder sonstige den Fortbestand eines Unternehmens sichernden Geschäften.

Soweit der Bundesnotarkammer bekannt, wurde und wird die Versorgung mit notariellen Leistungen von vielen Ländern – unseres Erachtens zutreffend – als systemrelevant betrachtet (vgl. etwa Bayern – <https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kindertagesbetreuung.php#Infrastruktur>; Nordrhein-Westfalen – https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-04-17_anlage_2_zur_coronabetrvo_ab_23.04.2020.pdf).

Teilweise wurde Notbetreuung für berufstätige Alleinerziehende unabhängig vom Bereich der Berufstätigkeit angeboten (vgl. etwa Saarland – https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/documents/dld_notfallbetreuung-beantragen.pdf?blob=publicationFile&v=1 ; Hessen – <https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/corona-hessen/kitas-weiter-geschlossen-notbetreuung-sichergestellt>; Bayern – s.o.; NRW – <https://www.kita.nrw.de/file/2704/download?token=MHQmOfWb>).

4.2 Hat der Notar Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlag bzw. Ersatz von Betriebsausgaben aufgrund einer Versicherung?

Stand: 18.03.2020

Grundsätzlich kann ein pandemiebedingter Betriebsausfall von einer ggf. vom Notar abgeschlossenen Versicherung abgedeckt sein. Dies hängt aber vom jeweiligen Versicherungsvertrag ab, sodass dies hier nicht pauschal beantwortet werden kann. Es ist nicht ausgeschlossen, dass etwa eine Betriebsausfallversicherung diese Schäden abdeckt. Viele Betriebsausfallversicherungen enthalten jedoch Bereichsausnahmen für Epidemien. Etwas anderes kann jedoch gelten, wenn der Notar selbst erkrankt ist und es in der Folge zum Betriebsausfall kommt. Außerdem existieren spezielle Pandemieversicherungen, welche genau dieses Risiko absichern. Aufgrund der recht hohen Prämie dieser Versicherungsart ist es aber unwahrscheinlich, dass diese Spezialversicherungen flächendeckend abgeschlossen wurden.

4.3 Kann ich als Notar steuerliche Hilfen in Anspruch nehmen?

Stand: 27.03.2020

Das Bundesministerium der Finanzen hat in Abstimmung mit den Ländern die Möglichkeiten von Steuerstundungen (§ 222 AO) und Senkungen von Einkommenssteuervorauszahlungen (§ 37 EStG) deutlich erweitert (BMF-Schreiben vom 19.03.2020, IV A 3 – S 0336/19/10007:002). Demnach kann Notaren, die unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Pandemie betroffen sind, auf Antrag eine Stundung von bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern gewährt werden. Auch können auf Antrag Vorauszahlungen auf die Einkommenssteuer angepasst werden. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind dabei nachzuweisen, wobei keine allzu hohen Anforderungen an den Nachweis gestellt werden, insbesondere wenn die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachgewiesen werden können.

Zuständig für die Gewährung der genannten steuerlichen Erleichterungen sind die jeweils für die Einkommenssteuer örtlich zuständigen Finanzämter. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

4.4 Kann ich als Notar die Corona-Soforthilfe für Solo-Selbstständige in Anspruch nehmen?

Stand: 26.11.2020 (**wesentlich überarbeitet in dieser Version 4**)

Das Bundeskabinett hat als Reaktion auf coronabedingte Umsatzeinbußen die Einführung einer finanziellen Soforthilfe für Solo-Selbstständige („Überbrückungshilfe“) beschlossen. Nach der „Überbrückungshilfe I“ konnten auch Angehörige freier Berufe für die Monate Juni bis August 2020 bei bis zu 10 Vollzeitbeschäftigten eine Einmalzahlung in Höhe von maximal 15.000 Euro, bei bis zu 5 Vollzeitbeschäftigten von maximal 9.000 Euro in Anspruch nehmen. Für die Monate September bis Dezember 2020 gilt die „Überbrückungshilfe II“, die der Höhe nach unabhängig von der Zahl der Beschäftigten auf maximal 50.000 Euro pro Monat gedeckelt ist. Bei der Zahlung handelt es sich um einen steuerbaren Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen.

Der Zuschuss leistet einen Beitrag zu den laufenden beruflichen Sach- und Finanzaufwendungen (u.a. Miete für die Büroräume, Kredite für Büroräume und -ausstattung sowie Finanzierungskosten oder Leasingaufwendungen für beruflich genutzte Pkw, Büroausstattung etc.). Personalkosten und private Lebenshaltungskosten sind durch den Zuschuss nicht abgedeckt.

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses sind wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge der Corona-Pandemie. Die Antragsberechtigung setzt dabei einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum voraus. Der Antrag soll elektronisch gestellt werden. Die für die Bearbeitung der Anträge zuständigen Behörden der Länder können auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/laender-soforthilfen.html> abgerufen werden.

Einige Bundesländer haben eigene Soforthilfe-Programme für Selbstständige aufgelegt, die die Bundeshilfen entweder durch Aufstockung des Auszahlungsbetrags oder durch Ausweitung des Anwendungsbereichs (z.B. auf größere Einheiten) ergänzen. Informationen hierzu finden Sie auf den entsprechenden Internetseiten der zuständigen Landesbehörden, die ebenfalls auf der vorgenannten Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie aufgelistet sind.

4.5 Wie erhalte ich als Notar Liquiditätskredite des Bundes?

Stand: 26.11.2020

Der Bund stellt über die KfW weitere Mittel als Liquiditätshilfen auch für Selbstständige zur Verfügung. Dabei handelt es sich allerdings ausschließlich um Darlehen, Zuschüsse werden über diese Programme nicht gewährt.

Neu aufgelegt wurde der „KfW-Schnellkredit 2020“:

- Gefördert werden Selbstständige mit mehr als 10 Mitarbeitern, die mindestens seit Januar 2019 tätig sind, durch einen Schnellkredit mit bis zu 500.000 EUR Kreditvolumen (begrenzt auf 25% des Jahresumsatzes 2019), bei Selbstständigen mit mehr als 50 Mitarbeitern mit bis zu 800.000 Euro für Anschaffungen von Ausstattung (Investitionen) und für laufende Kosten wie Miete oder Gehälter (Betriebsmittel). Die KfW übernimmt 100% des Bankenrisikos, der Sollzinssatz beträgt 3% p.a.

Daneben werden die folgenden bestehenden Kreditprogramme der KfW ausgeweitet und angepasst:

- KfW-Unternehmerkredit: Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für die Hausbanken von bis zu 90% für Kredite für Investitionen und Betriebsmittel bis 1 Mrd. EUR Kreditvolumen (u.a. begrenzt auf 25% des Jahresumsatzes 2019). Beantragbar für Notare, die bereits 5 Jahre oder mehr tätig sind. Die Konditionen des Kredits richten sich nach den üblichen Kreditkriterien (z.B. Bonität, Refinanzierungszinsen), es ist jedoch ein reduzierter Sollzinssatz von 1% bis 2,12% vorgesehen.
- „ERP-Gründerkredit – Universell“: Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für die Hausbanken von bis zu 90% für Kredite für Investitionen und Betriebsmittel bis 1 Mrd. EUR Kreditvolumen (u.a. begrenzt auf 25% des Jahresumsatzes 2019). Beantragbar für Notare, die weniger als 5 Jahre tätig sind. Die Konditionen richten sich wiederum nach den üblichen Kreditkriterien, es ist jedoch ein reduzierter Sollzinssatz von 1% bis 2,12% vorgesehen.

Für die genannten Kreditprogramme gilt jeweils das Hausbankprinzip, d.h. eine Beantragung ist ausschließlich über die eigene Hausbank möglich. Bei Interesse sollte die Hausbank auf die genannten KfW-Förderkredite angesprochen werden. Es wird empfohlen, für den Kontakt mit der Hausbank folgende Unterlagen bereitzuhalten:

- Kurze schriftliche Beschreibung der Auswirkungen der Pandemie auf die Notarstelle;
- Einnahmen-Überschuss-Rechnungen 2017, 2018 und 2019 (sofern vorhanden);
- Ermittlung des Kreditbedarfs anhand einer Maßnahmen- und Liquiditätsplanung für die nächsten 12 Monate;
- Selbstauskunft (das Formular finden Sie auf der Website Ihres Instituts);
- Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der KfW unter <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>.

4.6 Was ist zur Gewährleistung der Vertraulichkeit und der IT-Sicherheit beim mobilen Arbeiten („Home-Office“) besonders zu beachten?

Stand: 26.11.2020

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hat kürzlich allgemeine Empfehlungen für ein sicheres mobiles Arbeiten veröffentlicht (vgl. https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Cyber-Sicherheit/Empfehlungen/HomeOffice/homeoffice_node.html mit weiteren Details zum Download), ebenso etwa das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD)

Schleswig-Holstein (vgl. <https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/it/uld-ploetzlich-home-office.pdf>).

Speziell im notariellen Kontext können bereits die folgenden fünf Maßnahmen zu einer Erhöhung der Vertraulichkeit und IT-Sicherheit beitragen:

- Der Zugriff auf das Netz des Notarbüros sollte über eine gesicherte VPN-Verbindung erfolgen;
- Notare und Mitarbeiter sollten dafür sensibilisiert sein, dass vermehrt Phishing E-Mails oder auch Anrufe auftreten können, die die aktuelle Krisen-Situation ausnutzen und versuchen werden, sensible Daten abzugreifen. Dabei beziehen sich die Angreifer oft auf das neue Arbeitsumfeld und das Thema Coronavirus;
- Der häusliche Arbeitsplatz sollte dagegen gesichert werden, dass Dritte Einsicht oder gar Zugriff auf die dienstliche IT oder Unterlagen nehmen können. Der Zugriff auf dienstliche IT sollte also bei Nichtnutzung gesperrt sein. Nach Arbeitsende sollten – wenn möglich – alle Unterlagen und die dienstliche IT eingeschlossen werden;
- Dateien sollten nicht lokal auf dem Arbeitsplatz-PC, sondern auf den Servern des Notarbüros gespeichert werden. Dadurch bleiben die Dateien verfügbar, selbst wenn der Arbeitsplatz-PC einen Schaden erleiden oder abhandenkommen sollte;
- Nicht mehr benötigte Papierunterlagen (z.B. alte Entwürfe oder Notizen) und Datenträger sollten nicht privat entsorgt, sondern in das Büro zurücktransportiert und dort auf bekanntem Wege vernichtet werden.